

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: psmtec GmbH (Illertissen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke SEVEN SEVEN 7 — Anmeldung Nr. 18 123 915

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. April 2022 in der Sache R 1498/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Widerspruch in seiner Gesamtheit stattzugeben;
- die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 123 915 „SEVEN SEVEN 7“ für die gesamten angegriffenen Waren der Klasse 9, nämlich für „Software für Spiele auf Videogeräten; Spiele-Software; Software für elektronische Spiele; Software“ von der Eintragung zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2022 — Hasbro/EUIPO — Kreativni dogadaji (DRINKOPOLY)

(Rechtssache T-413/22)

(2022/C 318/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hasbro, Inc. (Pawtucket, Rhode Island, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kreativni dogadaji d.o.o. (Zagreb, Kroatien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke DRINKOPOLY mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 062 463 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2022 in der Sache R 596/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, sollte sie diesem Verfahren beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2022 — Colombani/EAD**(Rechtssache T-414/22)**

(2022/C 318/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin der Personalabteilung vom 13. Oktober 2021 aufzuheben, mit der dem Kläger ein Konvolut von unkenntlich gemachten Lebensläufen übermittelt worden sei, die missbräuchlich so dargestellt worden seien, als ob sie den vom EAD im Rahmen der Einigung vom 9. Februar 2021 eingegangenen Verpflichtungen entsprächen;
- die in der Rechtssache T-507/20 erzielte Einigung vom 9. Februar 2021 wegen Willensmangels und Nichteinhaltung ihrer Bedingungen durch den EAD aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generaldirektors Ressourcen des EAD vom 29. März 2022 aufzuheben, mit der die Beschwerde R/618/21 des Klägers gegen die Nichterfüllung einer der wesentlichen Bestimmungen der in der Rechtssache T-507/20 erzielten Einigung vom 9. Februar 2021 zurückgewiesen wurde, die vorgesehen habe, dass der EAD dem Kläger „für die in der Einigung genannten Verfahren die Unterlagen im Zusammenhang mit den Qualifikationen und der Berufserfahrung der Bewerber, die vom Vorauswahlgremium als diejenigen betrachtet wurden, die am besten den Kriterien der Vorauswahl entsprechen“ übermittele;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen die Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu Dokumenten wird auf vier Gründe gestützt.

1. Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten sowie bei der Auslegung der Verordnung 2018/1725 ⁽¹⁾ und der Verordnung 1049/2001 ⁽²⁾, Ermessensmissbrauch sowie eine mit den Bestimmungen dieser Verordnungen unvereinbare Auslegung des Art. 6 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).
2. Verstoß gegen Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 45 der Verordnung 2018/1725, da durch die Beschränkung des Rechts auf Zugang die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Waffengleichheit und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt würden und jede gerichtliche Überprüfung der angefochtenen Handlungen verhindert werde.